

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die BIGMAN GMBH verpflichtet sich mit vorliegendem Vertrag, dem Mieter, der annimmt, die im Bestellformular beschriebenen Maschinen und Ausrüstungen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen und zu den Bedingungen in den vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen zur Nutzung zu überlassen.

1.2 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erklärt der Mieter und erkennt an, dass die in Ausführung dieser Vereinbarung erhaltenen Maschinen und Ausrüstungen von ihm infolge einer Beurteilung der eigenen Anforderungen ausgewählt wurden und für die Nutzung, für welche sie angemietet wurden, für geeignet befunden wurden.

1.3 Vorliegender Vertrag gilt als zwischen den Parteien rechtmäßig abgeschlossen und wirksam, auch wenn er im Fernweg per Fax oder E-mail zustande gekommen ist. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nimmt der Mieter nachfolgende allgemeine Bedingungen tatsächlich zur Kenntnis.

2. GEMIETETE MASCHINEN UND AUSRÜSTUNGEN

2.1. Die mietvertragsgegenständlichen Maschinen und Ausrüstungen samt allfälligem Zubehör sind im beiliegenden Bestellformular beschrieben.

2.2 Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, allfällige Kennzeichen der Maschine, die Fahrgestellnummern, die Aufdrucke und allfällige Aufkleber auf der Maschine zur Gänze oder teilweise zu entfernen oder zu ändern. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, jedwede Kennnummer auf den gemieteten Ausrüstungen zu ändern oder zu entfernen.

2.3 Die BIGMAN GMBH erklärt ausdrücklich, gemäß Art. 72 Abs. 1 GvD 81/2008 (Einheitstext zum Arbeitsschutz), dass die Maschinen und Ausrüstungen den spezifischen technischen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

3. ÜBERGABE UND RÜCKGABE

3.1 Dem Mieter wird jedwede Maschine im guten Erhaltungszustand, funktionsfähig, sauber, geschmiert und samt den für ihre Nutzung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen und dem Benutzer- und Wartungshandbuch übergeben.

3.2 Bei der Übergabe wird auf Veranlassung der BIGMAN GMBH ein Protokoll ausgefüllt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird und worin allfällige bereits bestehende Mängel, Schäden oder Fehlfunktionen der Maschine genau festgehalten werden. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls nimmt der Mieter die Maschine in dem angegebenen Zustand ausdrücklich an.

3.3 Allfällige nicht gemäß vorstehendem Artikel erfasste Mängel und Defekte an der Maschine müssen schriftlich - auch per Fax oder E-Mail - innerhalb von 24 Stunden nach Erfassung seitens des Mieters angezeigt werden.

3.4 Die Übergabefristen des Mietgegenstandes können infolge allfälliger unvorhergesehener Ereignisse, Kontrollerfordernisse und Einstellungen oder aus anderen Gründen abgeändert werden. Die BIGMAN GMBH wird bereits jetzt vom Mieter von jedweder Haftung bzw. Verpflichtung in Bezug auf allfällige Verzögerungen bei der Übergabe entbunden und verzichtet dabei bereits jetzt auf sämtliche diesbezüglichen (Schadensersatz-)Ansprüche.

3.5 Der Mieter muss die Maschinen und die Ausrüstungen nach Beendigung des Mietverhältnisses im guten Zustand, angesichts der normalen Abnutzung infolge der Nutzung, sauber, ggf. geschmiert, samt Schlüssel und den technischen Unterlagen und der Treibstoffmenge, mit der sie übergeben wurden, zurückgeben.

3.6 Die Rückgabevorgänge werden in dem von den Parteien ausgefüllten Rückgabeprotokoll festgehalten und der Inhalt desselben, der zum Zeichen der Annahme unterzeichnet wird, ist hinsichtlich des Zustandes des Mietgegenstandes maßgebend. Allfällige Mängel, Defekte bzw. Fehlfunktionen, die bei Rückgabe der Maschinen nicht erfasst wurden oder erfassbar waren und erst nach Überprüfung in der Werkstatt der

BIGMAN GMBH festgestellt wurden, müssen dem Mieter innerhalb von 2 Werktagen ab Rückgabe angezeigt werden. Schäden bzw. Abnutzungen, die über die durch die normale Nutzung der Maschinen entstehenden Schäden bzw. Abnutzungen hinausgehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3.7 Bei der Vermietung von Hubarbeitsbühnen auf LKWs werden diese übergeben und müssen mit einem vollen Dieseltank zurückgegeben werden. Ist dies bei der Rückgabe nicht möglich, werden dem Mieter die entsprechenden Kosten unter dem Posten „Dienstleistung Energie Verbrauch“ in Höhe von Euro 1,80 + MwSt. für jeden fehlenden Liter zzgl. einer Pauschale in fest bemessener Höhe von Euro 25,00 + MwSt. in Rechnung gestellt. Weiters werden Zusatzkosten in Höhe von Euro 0,35/km für jeden über 100 km hinausgehenden Kilometer für den ersten Miettag und für jeden über 50 km hinausgehenden Kilometer für die Folgetage in Rechnung gestellt. Die BIGMAN GMBH behält sich das Recht vor, dem Mieter allfällige Strafgebühren für den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung sowie die entsprechenden Verwaltungskosten für Meldungen an die ausstellenden Körperschaften in Höhe von Euro 15,00 in Rechnung zu stellen.

4. VERTRAGSLAUFZEIT

4.1 Die Mindestlaufzeit des vorliegenden Mietvertrages ist im Bestellformular erfasst. Bei Ablauf wird der Vertrag stillschweigend von Tag zu Tag zu denselben Bedingungen erneuert, vorbehaltlich schriftlicher Mitteilung - per Fax oder E-Mail - zur Beendigung oder zum Rücktritt seitens des Mieters.

Die Mitteilung über den Rücktritt ist der BIGMAN GMBH 1 Tag vor Beendigung des Mietverhältnisses zu übermitteln.

4.2 Das Mietverhältnis gilt ab dem Tag, an dem die gemietete Maschine und Ausrüstung vom Lager der BIGMAN GMBH ausgegeben werden und endet an dem Tag, an dem sie wieder im Lager der BIGMAN GMBH eingehen oder der BIGMAN GMBH an dem von ihr angegebenen Standort zur Verfügung gestellt werden.

5. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

5.1 Die gemietete Maschine und Ausrüstung dürfen ausschließlich vom Mieter oder von dessen entsprechend geschultem, lohnabhängigem Personal verwendet werden.

5.2 Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Nutzung zu Folgendem:

- den Mietgegenstand in Verwahrung zu nehmen und diesen mit größter Sorgfalt und Achtung zu verwahren;
- den Mietgegenstand mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden und die diesbezügliche Wartung vorzunehmen;
- die Anweisungen in den Unterlagen, die von der BIGMAN GMBH ausgehändigt wurden und die der Mieter mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erklärt, erhalten zu haben, genauestens zu befolgen;
- diese nicht für andere als die vereinbarten Zwecke und in jedem Fall nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke zu verwenden und keine Änderungen jedweder Art daran vorzunehmen;
- kein weiteres Zubehör als jenes, das von der BIGMAN GMBH ausgehändigt wurde, an der Maschine abzubringen;
- die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz einzuhalten und sämtliche verpflichtenden Auflagen zu erfüllen.

5.3 Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung im Bestellformular ist es dem Mieter untersagt, die Maschine an Dritte unterzuvermieten.

5.4 Die gemietete Maschine und die Ausrüstung können, vorbehaltlich anderweitiger Festlegungen im Bestellformular, ausschließlich während der normalen Arbeitszeiten des Unternehmens des Mieters, d.h. 8 Stunden am Tag bzw. 40 Stunden die Woche bzw. 175 Stunden im Monat, verwendet werden.

- Bei Anmietung von Hubstaplern für Schichten von 5 Stunden am Tag bzw. 25 Stunden die Woche bzw. 100 Stunden im Monat;

- Bei Anmietung von Elektrohubwägen und Hebevorrichtungen mit Steuerung für Schichten von 3 Stunden am Tag bzw. 15 Stunden die Woche bzw. 60 Stunden im Monat.

5.5 Bei jedweder über dieses Zeitlimit hinausgehenden Nutzung, die anhand jedweder Art der von der BIGMAN GMBH angebrachten Vorrichtung oder Überprüfung an der Maschine und Ausrüstung gemessen wird, fällt eine vom Mieter zu zahlende Zusatzvergütung im Verhältnis zur darüberhinausgehenden Nutzung an. Der Mieter nimmt bereits jetzt an, diese Zusatzvergütung zu bezahlen.

5.6 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter und in vorgesehenen Sonderfällen kann die BIGMAN GMBH Nutzungsausfälle anerkennen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses nachgeholt werden müssen, wobei die im Bestellformular angegebene angebliche Frist automatisch verlängert wird.

6. VERWENDUNGSSTANDORT DER MASCHINEN UND AUSTRÜSTUNGEN

6.1. Die Maschine und die Ausrüstung werden ausschließlich an dem im Bestellformular angegebenen Standort verwendet. Der Mieter ist dazu berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die BIGMAN GMBH an einen anderen Standort zu verlegen.

6.2. Der Mieter ermächtigt die BIGMAN GMBH und ihre Zuständigen im Vorfeld dazu, für die Zwecke der Überprüfung und Wartung die Standorte zu betreten, wo sich die Maschinen und Ausrüstungen während des Mietzeitraums befinden, und zwar nach einfacher vorheriger Anfrage an den Baustellenverantwortlichen. Die BIGMAN GMBH verpflichtet sich bereits jetzt dazu, die an diesem Standort geltenden Regeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

6.3 Es ist strengstens verboten, den Mietgegenstand auf öffentlichen oder diesen gleichgestellten Flächen ohne vorherige Zustimmung der BIGMAN GMBH und der zuständigen öffentlichen Behörden zu verwenden.

Zu diesem Zweck können nur zugelassene Fahrzeuge und somit jene mit Kennzeichen und Fahrzeugschein eingesetzt werden. Diese Fahrzeuge sind gemäß der Verkehrsordnung, den Angaben des Herstellers und in Übereinstimmung mit den Vorschriften im Fahrzeugschein zu steuern.

7. UNTERLAGEN UND HAFTUNG

7.1 Der Mieter verpflichtet sich, vor Beginn des Mietverhältnisses in Übereinstimmung mit Art. 72 Abs. 2 GvD 81/2008 (Einheitstext zum Arbeitsschutz) eine Erklärung des Arbeitgebers mit Auflistung der Bediener der gemieteten Maschinen und Ausrüstungen und eine Bescheinigung auszuhändigen, dass diese für die Nutzung selbiger entsprechend geschult und zur Nutzung der Ausrüstungen gemäß Art. 73 Abs. 5 GvD 81/2008 befähigt sind.

8. TRANSPORT DER MASCHINEN

8.1 Allfällige Transportkosten zur Lieferung der gemieteten Maschinen und Ausrüstungen an den Verwendungsort trägt, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Bestellformular, zur Gänze der Mieter.

8.2. Für Schäden am Mietgegenstand oder an Dritte während des Transports haftet die Partei, die den Transport physisch ausführt, und zwar auch dann, wenn der Transport über Dritte erfolgt.

8.3 Sollte es während des Transports im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand zu einem Unfall kommen, muss der Verantwortliche in jedem Fall die andere Partei innerhalb von 24 Stunden benachrichtigen, um die Erhebung der entsprechenden Klagen und Ausübung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ermöglichen oder um über allfällige Verzögerungen und Hindernisse bei der Übergabe informiert zu werden.

8.4 Die BIGMAN GMBH behält sich das Recht vor, die Eignung des Fahrzeugs, mit welchem der Mieter den Mietgegenstand zu transportieren beabsichtigt, zu prüfen und folglich der Übergabe zuzustimmen oder nicht.

9. WARTUNG UND REPARATUREN

9.1. Die Kosten für die allfällige Schmierung, einschließlich Material, werden vom Mieter getragen, der diese auf eigene Veranlassung

vornimmt. Selbiges gilt für die Kosten für den gewöhnlichen Betrieb der Maschine während des Mietzeitraums.

9.2 Bei Ausfall oder Unfall während der Miete erfolgen die Reparaturarbeiten der Maschine und der Ausrüstungen auf Veranlassung der BIGMAN GMBH. Bei Ausfällen, die auf den Mieter zurückzuführen sind, werden die Kosten letzterem in Rechnung gestellt. Zur Vereinfachung dieses Vorgangs verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand unverzüglich den von der BIGMAN GMBH entsendeten Technikern zur Verfügung zu stellen. Die BIGMAN GMBH wird die abgenutzten oder defekten Teile mit der üblichen Sorgfalt reparieren oder, im eigenen Ermessen, austauschen, wobei jedwede Haftung der BIGMAN GMBH für Nutzungsausfälle bis höchstens 5 Werktagen jedenfalls ausgeschlossen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Maschine bzw. die Ausrüstung auf Veranlassung und Kosten der BIGMAN GMBH auszutauschen. Bei Ausfällen, die auf den Mieter zurückzuführen sind, werden die direkten und indirekten Kosten für den Austausch vom Mieter getragen.

9.3 Der Mieter verpflichtet sich ferner, folgende Wartungsarbeiten - sofern erforderlich - selbst mit der üblichen Sorgfalt durchzuführen:

- a)- tägliche Reinigung und Kontrolle der Filter;
- b)- vollständiges Waschen in festgesetzten Abständen;
- c)- Routinekontrollen vor der täglichen Verwendung und am Ende des Arbeitstages gemäß den Vorgaben des Herstellers;
- d)- tägliche Überprüfung des Motorölstandes und Wasserstandes und Auffüllen (ggf. Frostschutzmittel in den Kühlsystemen) sowie Volltanken;
- e)- wöchentliche Kontrolle des Reifendruckes und des allgemeinen Zustandes der Reifen;
- f)- Reifenwechsel infolge unsachgemäßer Verwendung der Maschine;
- g)- wöchentliche Kontrollen des Wasserstandes der Batterien;
- h)- sachgemäßes Laden der Batterie;
- i)- Austausch der Schlüssel bei Verlust oder Bruch.

9.4 Die BIGMAN GMBH verpflichtet sich hingegen, die ordentliche und außerordentliche Wartung der Maschine und der Ausrüstungen auf eigene Veranlassung und Kosten durchzuführen. Davon ausgenommen ist jene gemäß Artikel 9.3.

9.5 Im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß vorstehenden Artikeln verpflichtet sich der Mieter dazu, bereits jetzt die Anfragen auf Maschinenstillstand oder Nichtverfügbarkeit der Ausrüstungen während der normalen Arbeitszeit anzunehmen, und zwar nach entsprechender Vorankündigung seitens der BIGMAN GMBH und mit Verzicht auf jedwede Entschädigung bzw. Regress aufgrund des allfälligen Nutzungsausfalls.

9.6 Können die Maschinen und Ausrüstungen aufgrund eines Ausfalls nicht mehr bedient werden, verpflichtet sich der Mieter dazu, die BIGMAN GMBH innerhalb von 24 Stunden ab Erfassung des Ausfalls zu benachrichtigen und dabei die erforderlichen Dringlichkeitsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein größerer Schaden auftritt, mit Verzicht auf jedwede Entschädigung bzw. Regress;

9.7 Der Mieter verzichtet in jedem Falle bereits jetzt auf jedweden Anspruch bzw. (Schadensersatz-)Forderung gegenüber der BIGMAN GMBH für allfällige Schäden infolge mangelnder bzw. ungenauer bzw. schlechter Funktionsfähigkeit der Maschinen.

10. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

10.1 Der Mieter gilt von der Übergabe des Mietgegenstandes bis zu dessen Rückgabe an die BIGMAN GMBH als Verwahrer desselben. Der Mieter trägt in diesem Zeitraum jedwede Haftung und jedwedes Risiko für die Aufbewahrung und Nutzung des Mietgegenstandes, und zwar auch für die Beschädigung oder Abnutzung desselben aufgrund von Handlungen Dritter, Zufall oder höhere Gewalt.

10.2 Die BIGMAN GMBH wird für die Maschine unmittelbar eine KFZ-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge im Straßenverkehr abschließen. Die BIGMAN GMBH wird den Mietgegenstand ferner versichern. Der Mieter verpflichtet sich, sich an den Kosten dieser Versicherung in dem im Bestellformular angegebenen Umfang zu beteiligen. Allfällige Unfälle sind der BIGMAN GMBH innerhalb von 24 Stunden ab deren Ereignis zu melden.

WESENTLICHE AUSSCHLÜSSE

- Kollisionsschäden, die beim Fahren von Fahrzeugen mit oder ohne Kennzeichen auf öffentlichen Straßen oder auf gleichgestellten Flächen entstehen;
- Verschmutzung des Fahrzeugs mit Lackfarbe, Zement und Asbest;
- Reifenpanne mit endgültiger Beschädigung der Reifen;
- Unsachgemäße Verwendung des Fahrzeugs gegenüber den Bestimmungen im Benutzer- und Wartungshandbuch;
- Kriegshandlungen bzw. militärische Besetzung;
- Abnutzung oder Verschleiß durch natürliche Verwendung bzw. allmähliche atmosphärische Einflüsse, Rost, Korrosion, Verkrustung;
- Verlust, Entwendung und unzulässige Unterschlagung;
- Diebstahl, Verlust bzw. Entwendung des Zubehörs bzw. der beweglichen Teile;
- Nukleare Risiken.

ANMERKUNG: Die BIGMAN GMBH ist in jedem Falle dazu berechtigt, den gesamten ungedeckten Betrag und Selbstbehalt in Rechnung zu stellen, sofern der Mieter nicht die übliche Sorgfalt walten gelassen hat und damit vorgegangen ist und nicht sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für den Schutz des Mietgegenstandes getroffen hat. Bei Schäden, die von der Versicherungspolice gedeckt sind, trägt der Mieter in jedem Falle den Nutzungsausfall und den Selbstbehalt.

10.3 Der Mieter verpflichtet sich, durch Abschluss einer entsprechenden Versicherungspolice mit einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft die allfälligen Schäden an Dritte infolge der Durchführung seiner Tätigkeit und der Nutzung der gemieteten Maschine zu decken.

11. WARMMIETE

11.1 Die Miete gilt als "Warmmiete", sofern diese auch die Nebentätigkeit eines oder mehrerer Zuständigen der BIGMAN GMBH umfasst.

11.2 Die BIGMAN GMBH haftet gegenüber dem Mieter und gegenüber Dritten für Schäden an Personen oder Sachen infolge der Bedienung und dem Betrieb der mit Bediener gemieteten Maschine und Ausrüstung beschränkt auf den Fall, dass der Bediener für die unmittelbare technische Handhabung und Kontrolle der durchgeführten Tätigkeit mit selbigen zuständig war. Die BIGMAN GMBH haftet demnach nicht für Schäden an Dritte infolge von Anweisungen oder Anleitungen des Mieters oder von Zuständigen des Mieters gegenüber dem Bediener für die Verwendung des Mietgegenstandes.

11.3 Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich dazu, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Arbeit des Bedieners zu gewährleisten und haftet für jedweden Schaden, den der Bediener oder die Maschine aufgrund diesbezüglicher Mängel erleidet.

12. VERGÜTUNG

12.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Vergütung für die Miete der Maschinen und Ausrüstungen an die BIGMAN GMBH zu bezahlen. Der Betrag und die Zahlungsweise sind im Bestellformular angegeben.

12.2 Bei Zahlungsverzug der Vergütung ist der Mieter dazu verpflichtet, die Zinsen gemäß GvD 231/2002 zu bezahlen, vorbehaltlich in jedem Falle der Verpflichtung zur Rückerstattung des allfälligen höheren Schadens zu Gunsten der BIGMAN GMBH.

12.3 Bei Verzögerungen oder mangelnder fristgerechter Zahlung und bei mangelnder angemessener Rechtfertigung kann der Mieter von einem Inkassounternehmen zur Einleitung der entsprechenden Verfahren und der Überwachung des Geschäftsrisikos kontrolliert werden.

13. KAUTION

13.1. Zur Sicherstellung sämtlicher Verpflichtungen im vorliegenden Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter dazu, der BIGMAN GMBH einen Geldbetrag als Kaution im Verhältnis zum Wert der gemieteten Maschinen und Ausrüstungen zu bezahlen. Besagter zinsloser Betrag wird dem Mieter nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes, erfolgreicher Überprüfung auf dessen Vollständigkeit und jedenfalls nicht vor vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung

zurückbezahlt. Der Mieter stimmt deshalb bereits jetzt zu, dass die BIGMAN GMBH über die Kaution verfügen kann, um Kreditpositionen, bei denen mindestens 10 Tage ab angegebener Fälligkeit verstrichen sind, zur Gänze oder teilweise zu besichern.

13.2 Der als Kaution hinterlegte Betrag und die Hinterlegungsweise sind im Bestellformular angegeben.

14. AUSDRÜCKLICHE VERTRAGSAUFLÖSUNG

14.1 Die vorzeitige Auflösung des vorliegenden Vertrages kann von Rechts wegen von der BIGMAN GMBH eingefordert werden, sofern der Mieter einer seiner Verpflichtungen gemäß Art. 2.2, 5.2, 5.3, 6.1, 7.1, 9.3, 10.2, 12.1 nicht nachkommt, zumal jedwede dieser Verpflichtungen als wesentlich gilt, oder sofern der Mieter zahlungsunfähig wird oder jedenfalls die Zusicherungen, auf deren Grundlage vorliegender Vertrag abgeschlossen wurde, wesentlich mindert.

15 EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG

15.1 Bei mangelnder Zahlung der Vergütung bei Fälligkeit seitens des Mieters - sofern Mietzinszahlungen während der Vertragsdauer erforderlich sind - behält sich die BIGMAN GMBH ausdrücklich das Recht vor, die Leistung auszusetzen, indem ein Beauftragter, der zur Blockierung der Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Maschinen befugt ist, zum Ort der Vertragsdurchführung entsendet wird. Der Mieter gestattet besagtem Beauftragten bereits im Vorfeld ausdrücklich den Zugang zu den Maschinen im Eigentum der BIGMAN GMBH während der Baustellenöffnung.

16. „SOLVE ET REPETE“-KLAUSEL

16.1 Der Mieter kann keine Einwände jedweder Art hinsichtlich der vertraglichen Durchführung der Verpflichtungen erheben, sofern er sämtlichen seiner Verpflichtungen aus vorliegendem Vertrag nicht im Vorfeld umfassend nachgekommen ist.

17. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

17.1. Vorliegender Vertrag unterliegt italienischem Recht.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit bezüglich der Durchführung oder Auslegung des vorliegenden Vertrages ist das für den Geschäftssitz der BIGMAN GMBH zuständige Gericht.

18. RÜCKTRITTSRECHT

18.1 Die BIGMAN GMBH ist dazu berechtigt, auch vor Ablauf des Mietvertrages und ohne jedwede Vorankündigung bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegenüber dem Mieter oder Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter ist in diesen Fällen dazu verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich an die BIGMAN GMBH zurückzugeben. Tritt der Mieter ohne Berechtigung vorzeitig vom Vertrag zurück, hat die BIGMAN GMBH jedenfalls Anrecht auf einen Betrag in Höhe der Summe des Mietzinses, der gemäß dem ursprünglichen Vertrag vom Mieter hätte bezahlt werden müssen, vorbehaltlich Entschädigung für den höher entstandenen Schaden.

19. VERTRAGSGÜLTIGKEIT

19.1 Vorliegender Vertrag und die entsprechenden Anlagen samt allfälligen diesbezüglichen Änderungen haben Vorrang vor jedweder vorherigen Vereinbarung, jedwedem Handelsgeschäft und jedweder Mitteilung zum selben Vertragsgegenstand. Bei Widerspruch zwischen ihnen und allfälligen Bestellungen des Mieters sind in jedem Falle die aktuellen Vertragsbedingungen maßgeblich.

19.2 Änderungen bzw. Korrekturen am vorliegenden Vertrag gelten nur, wenn diese zwischen den Zeilen oder am Rand maschinengeschrieben sind.

20 DATENVERARBEITUNG, -MITTEILUNG UND -VERBREITUNG

Gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) teilt die BIGMAN GMBH mit, dass die aufgrund vorliegenden Mietvertrags übermittelten Daten von der BIGMAN GMBH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die übermittelten bzw. jedenfalls den Mieter betreffenden Daten für Folgendes verwendet werden: a. verwaltungsrechtliche, buchhalterische und finanzielle

Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag; b. allfällige Tätigkeiten zur Forderungseintreibung, die im ausschließlichen Ermessen der BIGMAN GMBH erforderlich sein sollten. Der Mieter erklärt bereits jetzt darüber in Kenntnis zu sein, dass die BIGMAN GMBH Mitglied beim Verband Assodimi ist und erkennt ausdrücklich das Recht der BIGMAN GMBH an, den Mitgliedern von Assodimi sowie im Assodimi-Forum allfällige offene Forderungen aufgrund mangelnder fristgerechter Zahlung der gemäß Mietvertrag geschuldeten Beträge seitens des Mieters mitzuteilen, unabhängig von jedwedem allfälligen Anliegen bzw. jedweder Einrede des Mieters zur Rechtfertigung seiner Nichterfüllung und dies auch angesichts der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 16. Der Mieter ermächtigt die BIGMAN GMBH bereits jetzt ausdrücklich dazu, besagte Mitteilung mit klarem Verweis auf die Firmenbezeichnung des Mieters und ausdrücklichem Verzicht auf jedwedem Anspruch bzw. jedwede Forderung gegenüber der BIGMAN GMBH auch im Assodimi-Forum zu verbreiten; c. Erfüllung gesetzlicher Auflagen einschließlich der Bestimmungen gemäß GvD 81/2008.

Gemäß Art. 1341 Abs. 2 des ital. ZGB werden folgende Artikel gesondert und schriftlich genehmigt: Artikel 3. Übergabe, 8. Transport der Maschinen, 11. Warmmiete, 14. Ausdrückliche Vertragsauflösung, 15. Einrede der Nichterfüllung, 16. „Solve et repete“-Klausel, 17. Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand, 20. Datenverarbeitung, -mitteilung und -verbreitung.

Datum:

Der Mieter _____